

1963	Ausgegeben zu Bonn am 30. August 1963	Nr. 33
Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 63	Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr .....	1159
22. 8. 63	Erste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs 1963 (Verwendungsverkehre zum Herstellen von Lebensmitteln) .....	1171
23. 8. 63	Zweite Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs 1963 (Abschöpfung für Schweinefleischerzeugnisse) .....	1172
28. 8. 63	Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Aufteilung von Warenbereichen für die Abschöpfung) .....	1177

**Gesetz**  
**zu dem Zusatzabkommen vom 18. September 1961**  
**zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln**  
**über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer**  
**ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr**

Vom 27. August 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Guadalajara (Mexiko) am 18. September 1961 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr wird zugestimmt. Das Zusatzabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. August 1963

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
In Vertretung  
Goppel

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Bucher

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Dr. Schröder

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel XIII Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.